

## **Satzung über den Schutz des Baumbestandes der Stadt Koblenz vom** (Datum??)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 20 Abs. 3 des Landespflegegesetzes (LPfIG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§1 Schutzzweck**

(1) Zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Verminderung schädlicher Umweltwirkungen, Verbesserung der Luftqualität und der klimatischen Situation der Stadt Koblenz, zur Förderung des Naturlebens der Einwohner und der Erholung, zur Erhaltung als Lebensraum zahlreicher Tierarten sowie zur Belebung, Gliederung, und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes wird der Bestand an Bäumen in der Stadt Koblenz nach Maßgabe dieser Satzung als Geschützter Landschaftsbestandteil geschützt. Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehenden natürlichen, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestandes, einschließlich eines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus, im Stadtbereich.

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

### **§2 Anwendungsbereich**

(1) Geschützte Bäume sind Laubbäume mit einem Stammumfang ab 60 cm in 130 cm Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

(2) Unter besonderem Schutz stehen Neupflanzungen, die aufgrund von Regelungen aus Satzungen der Stadt Koblenz (z.B. Ersatzpflanzungen), auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Die Satzung gilt nicht für Obstbäume, Götterbaum, Essigbaum und Robinie.

(4) Die Satzung schützt folgende aufgeführte Nadelgehölze, auch wenn diese weniger als 70 cm Stammumfang haben:

- a) Eibe, wenn sie ein Solitärbaum mit einer Höhe von über 3 m ist
- b) Mammutbaum
- c) Sumpfyzypresse
- d) Zedernarten
- e) Waldkiefer ((*Pinus sylvestris*))

### **§3 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für wirtschaftlich nicht genutzte Bäume im gesamten Stadtgebiet.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf solche Bäume, die als Naturdenkmal ausgewiesen oder Bestandteil eines solchen sind oder innerhalb von Flächen liegen, die als Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen sind, oder deren Beseitigung auf Grund der Festsetzungen eines Landschaftsplanes untersagt ist. Vom Anwendungsbereich werden ferner solche Bäume nicht erfasst, die dem Landeswaldgesetz in der jeweils geltenden Fassung unterliegen

(3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Schutzbestimmungen, insbesondere solche des Naturschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.

(4) Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen.

#### **§4 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzpflicht**

(1) Alle Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grünflächen haben die auf diesen stehende Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen zu vermeiden.

(2) Pflege- u. Erhaltungsschnitte zur Gesunderhaltung des Baumes oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr der öffentlichen Sicherheit sind ordnungsgemäß und fachgerecht durchzuführen.

(3) Um Schädigungen des Kronen- und Wurzelbereiches zu vermeiden, sind bei Straßen – und Tiefbaumaßnahmen folgende Schutzvorkehrungen zu treffen (DIN 18920; ZTV- Baumpflege; RAS-LP 4) Einzäunungen des Wurzelbereiches und Bohlenummantelungen zum Schutz des Stammes gefährdeter Bäume bei der Durchführung von Bauarbeiten

- Auf- u. Abgrabungen im Kronen- und Wurzelbereich sind manuell durchzuführen. Die Entfernung von Wurzelteilen darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Freigelegte Wurzeln sind durch einen Wurzelvorhang zu schützen.

- Verwendung von nährstoffreichem Ober- bzw. Mutterboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich geschützter Bäume zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes

- Bewässerung von Bäumen und Sträuchern im unmittelbaren Bereich der Grund- und Schichtwasserabsenkung.

#### **§5 Verbotene Handlungen**

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Verboten ist insbesondere,

a) den Wurzel- bzw. Kronenbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke) zu befestigen,

b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen,

c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben zu lagern, auszuschütten oder auszubringen, d) Gase und andere schädliche Stoffe aus Leitungen freizusetzen,

e) Unkrautvernichtungsmittel (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, auszubringen,

f) Streusalze, soweit nicht durch die Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, auszubringen,

g) Gegenstände (z. B. Bänke, Schilder, Plakate, Altpapier, gelber Sack Sperrmüll) unsachgemäß aufzustellen oder anzubringen.

h) Feuer im Gefährdungsbereich des Baumes zu entzünden.

(3) Unberührt bleiben weitere Rechtsvorschriften zum Schutz von Nist-, Brut-, und Lebensstätten wild lebender Tiere, insbesondere § 39 Ziff. 2 und § 44 (1) BNatSchG.

## §6 zulässige Handlungen

(1) Als zulässige Handlungen sind erlaubt

- a) ordnungsgemäße Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung,
- b) Bau und Unterhaltungsmaßnahmen am öffentlichen Ver- und Entsorgungsnetz sowie an Fahrbahnen und Banketten öffentlicher Straßen einschließlich der Sicherung des Lichtraumprofils, wenn der Träger ausreichende Maßnahmen zur Erhaltung geschützter Bäume trifft,
- c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert.
- d) Träger von Infrastrukturnetzen, wie z.B. im Falle von Leitungen, Schienennetzen und Wasserstraßen sind ggf. aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften bei Unterhaltungsarbeiten an Infrastrukturanlagen von einer Genehmigungspflicht befreit. Davon unabhängig besteht jedoch bei einer Relevanz von Unterhaltungsarbeiten für den Baumbestand eine Beteiligungspflicht der Naturschutzbehörde. Diese ergibt sich aus §3 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

(2) Handlungen nach Abs. 1 Nr. b sind der Stadt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Handlungen nach Abs. 1 Nr. c sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

## §7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 sind auf schriftlichen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn

1. der Baum krank ist oder
2. der Baum seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat oder
3. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen oder eine solche Gefahr konkret zu besorgen ist und seine Erhaltung oder die Abwendung der Gefahren dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(Verkehrssicherung ist Richterrecht und häufig werden Bäume aus Angst vor möglichem Schadensersatz entnommen, obwohl die Gefahr nicht sehr konkret ist. Daher würde ich nicht auf die Vorschriften des öffentlichen Rechts verweisen, sondern einschränken auf den Tatbestand bei Gefahren für Personen und Sachen. - Volker Ziesling):

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
- e) überwiegende, auf andere Weise nicht zu verwirklichende öffentliche Interessen es dringend erfordern.

(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

(3) Ausnahmen und Befreiungen werden von der Stadt auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Standfestigkeit) anfordern. Die Stadt kann von der Vorlage eines Lageplanes absehen, wenn auf andere Weise die geschützten Bäume, ihr Standort sowie die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser ausreichend dargestellt werden (z. B. in Unterlagen zu einem Bauantrag). Besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen einem Bauantrag und einem Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag, so ist der Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag zusammen mit dem Bauantrag bei der Stadt einzureichen.

(4) Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und ist mit einer Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 7 zu verbinden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

(5) Ist die Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflegerische und standortverbessernde Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung durch die Stadt oder für die Gewährung von diesbezüglichen Zuschüssen an Private verwandt werden.

## **§8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

(1) Wird die Beseitigung eines geschützten Baumes genehmigt, so ist der Antragsteller zum ökologischen Ausgleich verpflichtet. Hierbei kann der Antragsteller zwischen Ersatzpflanzungen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 oder der Entrichtung einer Ausgleichsabgabe nach Maßgabe des Absatzes 8 wählen. Bei Vorhaben der Stadt Koblenz ist der ökologische Ausgleich ausschließlich durch Ersatzpflanzungen herbeizuführen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur, soweit diese zumutbar und angemessen ist. Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 genannten Umstände auf natürliche, nicht vom Antragsteller zu vertretende Ursachen zurückzuführen sind.

(3) Die Verpflichtung zum ökologischen Ausgleich wird von der zuständigen Behörde festgelegt. Dabei sind die Wünsche des Verpflichteten zu berücksichtigen.

(4) Der angemessene und erforderliche Umfang von Ersatzpflanzungen richtet sich

1. hinsichtlich der Anzahl nach der Wüchsigkeit, der erreichbaren Lebensdauer und der ökologischen Wertigkeit der zu entfernenden Baumart sowie

2. hinsichtlich der Gehölzsortierung nach dem Zustand des zu entfernenden Baumes); Schäden oder Mängel sind dabei nur insoweit zu berücksichtigen, als diese auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind.

Die Ersatzpflanzungen sind in handelsüblicher Baumschulware vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der Standorteignung und der Wünsche des Verpflichteten können abweichend von Satz 1 auch Bäume in geringerer Anzahl in einer höheren Gehölzsortierung gepflanzt werden.

(5) Bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, vorrangig gebietstypische Baumarten zu verwenden.

(6) Die Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück des Verpflichteten vorzunehmen. Soweit dies standortbedingt nicht möglich ist, hat der Verpflichtete anteilig die Ausgleichsabgabe nach Absatz 8 zu zahlen. Bei Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen können im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde die Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verpflichteten auch auf öffentlichen Flächen vorgenommen werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

(7) Die Ersatzpflanzungsverpflichtung ist erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von vier Jahren in der darauffolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Anwucherfolg nicht eintreten wird, hat der Antragsteller dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Antragsteller ist zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet, wenn er die Gründe zu vertreten hat, aus denen der Baum nicht angewachsen ist; diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Antragsteller die unverzügliche Anzeige nach Satz 2 unterlässt und deshalb nicht aufzuklären ist, ob der Antragsteller die Gründe für das Ausbleiben des Anwucherfolgs zu vertreten hat. Die Verpflichtung zur nochmaligen Ersatzpflanzung gilt für Vorhaben der Stadt Koblenz sowie der sonstigen öffentlichen Planungsträger insoweit, als sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(8) Die angemessene Höhe der Ausgleichsabgabe bestimmt sich nach dem Wert der nach Absatz 4 rechnerisch ermittelten Ersatzpflanzungen handelsüblicher Baumschulware, jeweils nach Art des zu entfernenden Baumes, zuzüglich eines Zuschlags in gleicher Höhe.

(9) Die aus der Ausgleichsabgabe aufkommenden Mittel sind zeitnah und ausschließlich für Maßnahmen zu verwenden, die der Förderung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dienen.

(10) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch bei Umpflanzungen, sofern diese nach Ablauf von 3 Jahren nicht angewachsen sind und der Antragsteller dies zu vertreten hat.

## **§9 Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume durchführt.

(2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.

(3) Die Stadt Koblenz kann bei Baumaßnahmen im unmittelbaren Bereich von geschützten Bäumen vor Beginn der Baumaßnahme vom bauausführenden Betrieb eine Sicherheitsleistung fordern. Die Festlegung dieser Sicherheitsleistung erfolgt auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Bewertungsrichtlinien (*kann nachgereicht werden*). Die Sicherheitsleistung ist bei der Gemeinde zu hinterlegen und wird nach Abschluss der Baumaßnahme und der Feststellung des einwandfreien Zustandes der Bäume wieder an den Baubetrieb ausgezahlt. Die Sicherheit gilt als bewirkt, wenn der bauausführende Betrieb eine unwiderrufliche Bankbürgschaft in Höhe der zu leistenden Sicherheit hinterlegt. Die Festsetzung des Sicherheitseinbehaltes erfolgt durch die Verwaltung.

siehe hierzu:

- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen

Merkblatt DWA-M 162 Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle

ZTV-Baumpflege Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

- RAS-LP4 in ihrer jeweils gültigen Fassung

- Musterbaumschutzsatzung des Gemeinde- und Städtebaumes

## **§ 10 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Soll die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt werden, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist vor dem Bauantrag eine Erlaubnis bzw. Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 einzuholen.

## **§ 11 Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 5 Abs. 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

2. den Verboten nach § 5 Abs. 2 Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume vornimmt, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere

a) den Wurzel- bzw. Kronenbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke befestigt,

b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen vornimmt,

c) Salze, Säuren, Öle, Laugen oder Farben lagert, ausschüttet oder ausgießt,

d) Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen freisetzt,

e) Unkrautvernichtungsmittel ausbringt, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,

f) Streusalze ausbringt, soweit nicht durch Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit im Winter etwas anderes bestimmt ist, oder

g) Gegenstände unsachgemäß aufstellt oder anbringt.

h) Feuer im Gefährdungsbereich des Baumes zu entzünden (z.B. Exessives Grillen)

3. § 8 vollziehbaren Anordnungen der Stadt zuwiderhandelt.

(2) Die genannten Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 40 Abs. 2 LPflG mit einer Geldbuße bis zu 50,000,- Euro geahndet werden.

## **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 – GemO- ), in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Gesetze zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

2. oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

**Stadtverwaltung**

**Der Oberbürgermeister**